

Leitfaden

für das Einbürgerungsverfahren

von ausländischen Staatsangehörigen

ohne Anspruch

Keinen Anspruch auf Einbürgerung haben Ausländerinnen und Ausländer, welche

- nicht in der Schweiz geboren sind.
- nicht zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und nicht in der Schweiz während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volksschul- oder Sekundarstufe II* in einer Landessprache besucht haben.

* Volksschule = Kindergarten, Primarschule sowie Sekundarstufe I (Sekundar- bzw. Realschule) oder Sekundarstufe II = Lehre, Mittelschule

I VORAUSSETZUNGEN

1. GRUNDSATZ

Ausländische Staatsangehörige erhalten auf Gesuch das Bürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung gemäss geltendem Recht erfüllen.

2. NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG

Die einbürgerungswillige Person muss bei der Gesuchstellung eine **Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)** besitzen.

3. WOHNSITZERFORDERNISSE

Grundsatz

Die Bewerber müssen während insgesamt **10 Jahren** in der **Schweiz** gewohnt haben, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Für die Berechnung der 10 Jahre zählt der Aufenthalt mit einer

- C- oder B-Bewilligung (Niederlassung oder Aufenthalt) ganz
- F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene) halb
- N- oder L-Bewilligung (Asylsuchende oder Kurzaufenthalter) nicht.

Die **Zeit**, während welcher die Bewerber **zwischen** dem vollendeten **8. und 18. Lebensjahr** in der Schweiz gelebt haben, wird **doppelt** gerechnet. Der **tatsächliche Aufenthalt** muss jedoch **mindestens 6 Jahre** betragen.

Zudem müssen sie seit **2 Jahren** ununterbrochen in **Bülach** wohnen.

Ausnahmen

Eingetragene Partnerschaft

Bei einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer reichen **5 Jahre** Aufenthalt in der **Schweiz**, wovon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung, wenn Sie seit mindestens **3 Jahren in eingetragener Partner-**

schaft leben. Sie müssen in einer tatsächlichen Gemeinschaft leben und es dürfen keine Trennungsabsichten bestehen. Die C-Bewilligung ist hier wie bei den erleichterten Einbürgerungen kein Erfordernis.

4. ERFOLGREICHE INTEGRATION

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- in der Fähigkeit sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache zu verständigen
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.

4.1 BEACHTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Die einbürgerungswillige Person gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie:

- gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet
- wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt
- oder nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

Die einbürgerungswillige Person muss zudem die schweizerische Rechtsordnung beachten. Dazu ist erforderlich, dass

- **kein Eintrag im Strafregister**-Informationssystem VOSTRA besteht
- **Strafen gemäss Jugendstrafgesetz vollzogen** sind
- **Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben** sind.
- **kein Strafverfahren** hängig ist.

Dasselbe gilt für die ausländische Rechtsordnung bzw. Straftaten im Ausland.

Die einbürgerungswillige Person muss ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Dies setzt voraus, dass für die letzten **5 Jahre**

- das **Betreibungsregister keine Einträge** über nicht bezahlte betriebene Forderungen aufweist
- **keine Steuerschulden** aus definitiven Schlussrechnungen bestehen.

4.2 RESPEKTIERUNG DER WERTE DER BUNDESVERFASSUNG

Die Bewerber müssen die Werte der Bundesverfassung respektieren. Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz
- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit
- die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung wird in einem **persönlichen Gespräch** festgestellt.

4.3 SPRACHNACHWEIS

Grundsatz

Die einbürgerungswillige Person muss über Kenntnisse der deutschen Sprache, gemäss den folgenden Niveaustufen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), verfügen:

- **mündlich** (Sprechen, Hörverstehen): Niveaustufe **B1.1**
- **schriftlicher Ausdruck** (Schreiben): Niveaustufe **A2.1**
- **Lesen**: Niveaustufe **A2.2**

Diese Kenntnisse müssen mit einem **Test (kantonaler Deutshtest im Einbürgerungsverfahren (KDE))** nachgewiesen werden.

Ausnahmen

Bewerber, welche sich vom Deutshtest befreien lassen möchten, melden sich bei den Einwohnerdiensten Bülach, Einbürgerungen, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach.

4.4 TEILNAHME AM WIRTSCHAFTSLEBEN ODER AM ERWERB VON BILDUNG

Die Bewerber müssen ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung decken können durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die sie einen Rechtsanspruch haben. Die Bewerber dürfen in den 3 Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens **keine Sozialhilfe** beziehen.

Wenn die Bewerber in Aus- oder Weiterbildung sind, müssen sie nicht nachweisen, dass sie finanziell unabhängig sind. Darunter fallen namentlich Aus- und Weiterbildungen an der Volksschule, Berufs-, Kantonsschule (Gymnasium), Fachhochschule oder an einer universitären Hochschule.

4.5 FÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER INTEGRATION DER FAMILIENMITGLIEDER

Die einbürgerungswillige Person fördert die Integration der Familienmitglieder, wenn sie diese unterstützt:

- beim Erwerb von Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache
- bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz (z.B. Teilnahme am Schwimmunterricht oder an Klassenlagern)
- oder bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen (z.B. Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen).

Die Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder wird in einem **persönlichen Gespräch** festgestellt.

5. VERTRAUT MIT DEN SCHWEIZERISCHEN LEBENSVERHÄLTNISSEN

Die Bewerber sind mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie namentlich:

- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Bülach verfügen
- am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnehmen (z.B. Besuch von öffentlichen Anlässen oder Festen, Mitwirken in einem Verein oder Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit)
- und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen (z.B. im privaten Umfeld, bei der Arbeit oder in der Ausbildung).

Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz müssen mit einem **Test (Grundkenntnis-Test)** nachgewiesen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen auch in einem **persönlichen Gespräch** festgestellt.

Ausnahmen

Bewerber, welche sich vom Grundkenntnis-Test befreien lassen möchten, melden sich bei den Einwohnerdiensten Bülach, Einbürgerungen, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach.

6. KEINE GEFÄHRDUNG DER INNEREN ODER ÄUSSEREN SICHERHEIT DER SCHWEIZ

Die einbürgerungswillige Person darf keine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen. Darunter fallen zum Beispiel eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in den Bereichen Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, organisierte Kriminalität oder verbotener Nachrichtendienst.

7.1 TESTS

Grundsatz

Einbürgerungswillige Personen haben in der Regel zur Klärung der Eignung einen Nachweis über die Deutschkenntnisse und die Grundkenntnisse zu erbringen. Sie absolvieren dazu zwei Tests. Von diesen Tests kann abgesehen werden, wenn besondere persönliche Umstände vorliegen. Dies kann beispielsweise sein, wenn die Bewerber die Kriterien nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können (z.B. geistige Behinderung).

Die Tests finden mehrmals pro Jahr in der Berufsschule Bülach, Scherzgruebstrasse 28, 8180 Bülach statt. Die Stadtverwaltung Bülach meldet die Bewerber bei der Berufsschule Bülach zum jeweiligen Test an. Für den Deutschtest sind ca. 4 Stunden einzurechnen. Der Grundkenntnistest dauert ca. 1 ½ Stunden.

Die Berufsschule Bülach erteilt keine Auskünfte über die Resultate. Die Bewerber werden von den Einwohnerdiensten Bülach, Einbürgerungen, schriftlich über das Resultat der Tests informiert. Es werden keine telefonischen Auskünfte erteilt.

Verhinderung zur Teilnahme an den Tests

Falls die Bewerber zu einem Test nicht erscheinen können, haben sich diese 10 Tage vor dem Test bei den Einwohnerdiensten Bülach, Einbürgerungen, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach, abzumelden (Telefon 044 863 11 44, E-Mail einbuengerungen@buelach.ch).

Empfehlung bei ungenügendem Deutschtest

Wenn die Deutschkenntnisse nicht dem geforderten Niveau entsprechen, ist es fraglich, ob der Grundkenntnistest erfolgreich absolviert werden kann. In diesem Fall wird empfohlen, das Einbürgerungsgesuch zurückzuziehen.

Wiederholung des Grundkenntnistests

Ist der erste Grundkenntnistest ungenügend, kann dieser höchstens einmal wiederholt werden. Zwischen dem ersten und dem zweiten Grundkenntnistest müssen für die Vorbereitung mindestens drei Monate liegen.

7.2 KANTONALER DEUTSCHTEST IM EINBÜRGERUNGSVERFAHREN (KDE)

Anforderungen	Dauer	Niveaubeschreibung
Lesen (Niveau A2.2)	60 Min.	Ich kann Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt. Ich kann private Briefe verstehen, in denen von Ereignissen, Gefühlen und Wünschen berichtet wird.
Schreiben (Niveau A2.1)		Ich kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Ich kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z. B. um mich für etwas zu bedanken.
Hören (Niveau B1.1)	15 Min.	Ich kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Ich kann vielen Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus meinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformation entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.
Sprechen (Niveau B1.1)	15 Min.	<p>Am Gespräch teilnehmen: Ich kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Ich kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die mir vertraut sind, die mich persönlich interessieren oder die sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys, Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.</p> <p>Zusammenhängendes Sprechen: Ich kann in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse oder meine Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben. Ich kann kurz meine Meinungen und Pläne erklären und begründen. Ich kann eine Geschichte erzählen oder die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und meine Reaktionen beschreiben.</p>

Anforderungen:

Die Anforderungen entsprechen dem europäischen Sprachenportfolio (www.sprachenportfolio.ch)

KDE-Zertifikat:

Für den Deutschtest kommt der vom Kanton Zürich entwickelte Test zur Anwendung. Die Berufsschule Bülach ist dafür vom Kanton zertifiziert.

Betreuung:

Lehrpersonen der Berufsschule Bülach mit KDE-Prüfungszertifikat (zwei Lehrpersonen beim mündlichen Teil)

Bestanden: Der Test gilt als bestanden, wenn im schriftlichen wie auch im mündlichen Testteil je mindestens 30 Punkte erreicht werden.

Die **Gebühr** für den **Deutschtest** beläuft sich auf **Fr. 250.00 pro Person** und wird zusätzlich zur Einbürgerungsgebühr in Rechnung gestellt.

7.3 GRUNDKENNTNISTEST

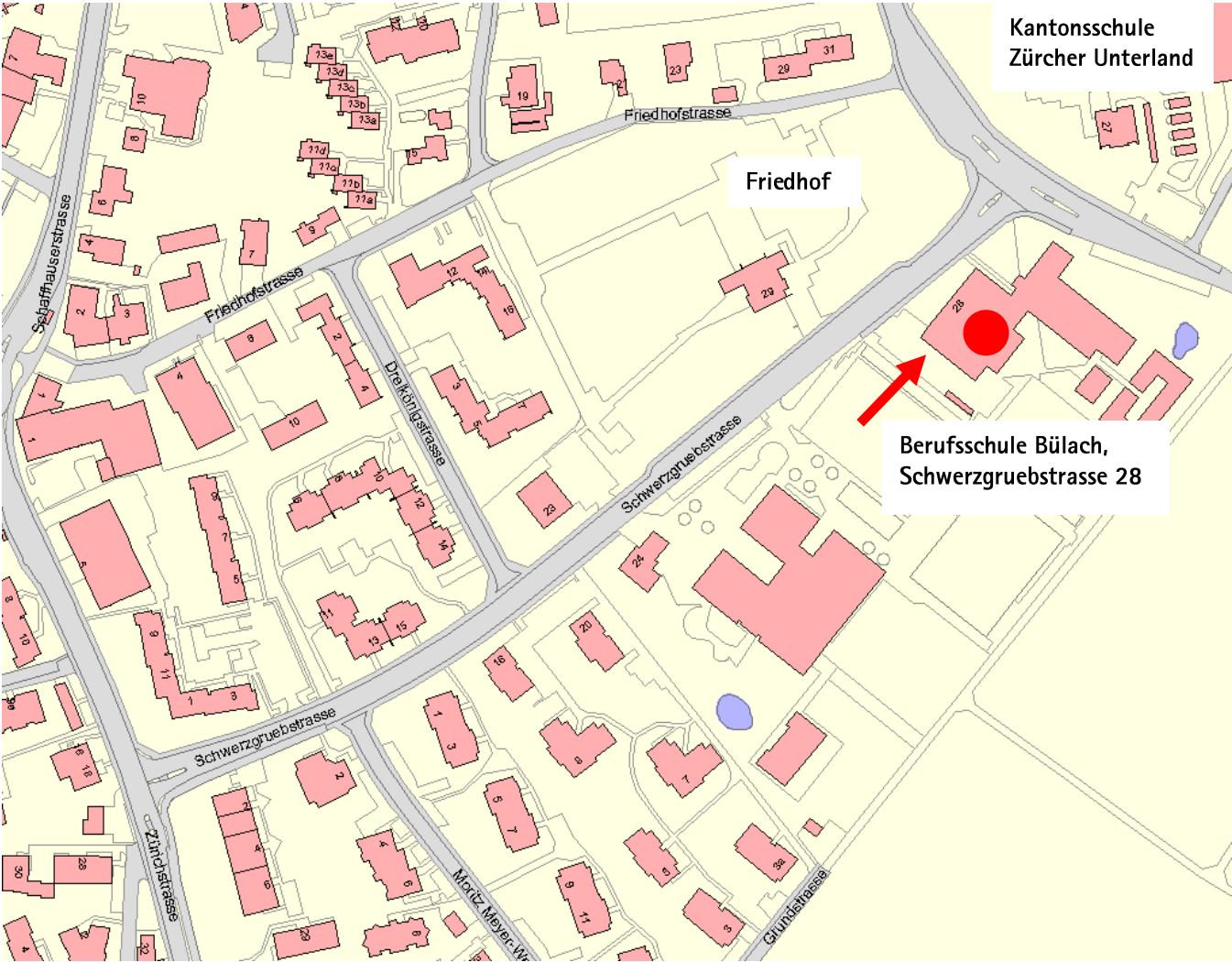
Der Grundkenntnistest basiert auf dem Lehrmittel „ECHO“. Um sich auf den Test vorzubereiten, lassen wir Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt gerne leihweise ein „ECHO“ zukommen.

Falls Sie ein eigenes Exemplar des Lehrmittels kaufen möchten, können Sie dieses beim Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) im Internet <http://www.echo-ch.ch/de/bestellung.html> oder telefonisch 071 410 16 84 bestellen (Kosten ca. 20 Franken / ISBN Nr. 978-3-264-95005-2).

Betreuung: Mitarbeitende oder Lehrpersonen der Berufsschule Bülach
Form: Multiple Choice und offene Fragen gemischt
Bestanden: Der Test gilt als bestanden, wenn mind. 60% der maximalen Punktezahl erreicht wurde.

Die **Gebühr** für den Grundkenntnistest beläuft sich auf **Fr. 250.00 pro Person** und wird zusätzlich zur Einbürgerungsgebühr in Rechnung gestellt.

7.4 PLAN BERUFSSCHULE BÜLACH



II VERFAHREN

1. VORGÄNGIGE INFORMATION UND VORBEREITUNG

Informieren Sie sich auf www.gaz.zh.ch über das Einbürgerungsverfahren. Sie müssen alle Voraussetzungen erfüllen, um die unten stehenden nächsten Schritte einleiten zu können.

2. BERATUNG UND ABGABE DER GESUCHSUNTERLAGEN DURCH DIE EINWOHNERDIENSTE

Melden Sie sich bitte **telefonisch** für die **Vereinbarung eines Termins** bei den Einwohnerdiensten Bülach, Einbürgerungen, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach, Tel. 044 863 11 11. Wir prüfen zusammen mit Ihnen die Voraussetzungen für die Einbürgerung. Diese Vorprüfung ist unverbindlich. Am vereinbarten Termin werden Sie zum Einbürgerungsverfahren im Allgemeinen beraten, offene Fragen können geklärt werden und Sie erhalten die Gesuchsunterlagen in Papierform.

3. EINTRAG IM ZIVILSTANDSREGISTER

Im Kanton Zürich können die Bewerber erst ein Einbürgerungsgesuch stellen, wenn ihre Personendaten im schweizerischen Personenstandsregister erfasst und auf dem neuesten Stand sind. Wenn Sie sich einbürgern lassen möchten, dann müssen Sie die **Registrierung im Zivilstandsregister** beantragen, bevor Sie das Einbürgerungsgesuch stellen. Die Prüfung Ihrer Personendaten und der Eintrag im Personenstandsregister sind kostenpflichtig.

Laden Sie das Gesuchsformular für die Registrierung von der Website www.gaz.zh.ch herunter, füllen Sie es vollständig aus und unterzeichnen Sie es. Senden Sie das Gesuchsformular und die verlangten Beilagen an das Zivilstandsamt Bülach, Marktgasse 27, 8180 Bülach.

4. BESCHAFFUNG ALLER GESUCHSUNTERLAGEN UND VERSAND AN DEN KANTON

Nachdem das Zivilstandsamt Bülach Ihnen den Nachweis über den Personenstand zugestellt hat, beschaffen Sie alle weiteren Unterlagen, die Sie für das Einbürgerungsgesuch brauchen. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Einbürgerungsgesuch senden Sie zusammen mit allen Unterlagen an das **Gemeindeamt Zürich**, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich.

III GEBÜHREN

1. BEWERBER AB 25 JAHREN

Bewerber ab 25 Jahren bezahlen für die Einbürgerung total ca. **Fr. 2'300.00** (Einzelpersonen) bzw. ca. **Fr. 3'200.00** (Ehepaare). Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Gebühr Stadt Bülach	Fr. 1'700.00 pro Einzelperson / Fr. 2'550.00 pro Ehepaar
Gebühr Kanton Zürich	Fr. 500.00 pro Person
Gebühren des Bundes	Fr. 100.00 pro Einzelperson / Fr. 150.00 pro Ehepaar
Ablehnungen (Gebühr Stadt Bülach)	keine Gebühr
Rückzug des Gesuchs durch die Bewerber (Gebühr Stadt Bülach)	keine Gebühr

2. BEWERBER UNTER 25 JAHREN

Bewerber unter 25 Jahren bezahlen für die Einbürgerung total ca. **Fr. 1'200.00** (Einzelpersonen) bzw. ca. **Fr. 1'700.00** (Ehepaare). Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Gebühr Stadt Bülach	Fr. 850.00 pro Einzelperson / Fr. 1'275.00 pro Ehepaar
Gebühr Kanton Zürich	Fr. 250.00 pro Person
Gebühren des Bundes	Fr. 50.00 – 100.00 pro Gesuch
Ablehnungen (Gebühr Stadt Bülach)	keine Gebühr
Rückzug des Gesuchs durch die Bewerber (Gebühr Stadt Bülach)	keine Gebühr

Hinweise:

- Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, werden keine Gebühren erhoben.

- Neben denen in diesem Leitfaden genannten Einbürgerungsgebühren, können für die Beschaffung der Beilagen, die Überprüfung von ausländischen Dokumenten sowie für spezielle Abklärungen von Bundes- und Kantonsbehörden weitere Gebühren erhoben werden bzw. Kosten entstehen.

IV WEITERES

1. DAUER

Das ordentliche Verfahren ohne Anspruch dauert ungefähr **1 ½ – 2 Jahre**.

2. DOPPELBÜRGERSCHAFT

Bitte beachten Sie, dass die Schweiz das Doppelbürgerrecht / die Mehrstaatlichkeit erlaubt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Recht des Herkunftsstaates den automatischen Bürgerrechtsverlust beim freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorsieht.

Die schweizerischen Behörden können keine Auskunft über den Verlust oder die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung in der Schweiz erteilen. Wer solche Informationen wünscht, kann sich mit den zuständigen Behörden der einzelnen Staaten in Verbindung setzen (in der Schweiz mit den entsprechenden **diplomatischen oder konsularischen Vertretungen**).

3. ABLEHNUNG / RÜCKZUGSEMPFEHLUNG

Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht, wird ihnen dies mitgeteilt und der Rückzug des Gesuchs empfohlen. Sofern kein Rückzug des Gesuchs erfolgt, lehnt der Stadtrat das Gesuch ab. Dieser negative Entscheid wird unter Angabe der Gründe und der Einsprachemöglichkeit schriftlich mitgeteilt.

4. EINSPRACHEMÖGLICHKEITEN

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann die gesuchstellende Person einen Rekurs an den Bezirksrat und anschliessend an das Verwaltungsgericht erheben.

5. VERÖFFENTLICHUNG

Jede Aufnahme ins Bürgerrecht der Stadt Bülach wird im „Zürcher Unterländer“ veröffentlicht.

6. RECHTSQUELLEN

Bundesrecht

- Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz; BüG) vom 20. Juni 2014
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung; BüV) vom 17. Juni 2016

Kantonales Recht (Zürich)

- Kantonsverfassung (KV) vom 27. Februar 2005
- Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 (ehemals §§ 20 – 31 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz; GG) vom 6. Juni 1926
- Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 23. August 2017

Kommunales Recht (Bülach)

- Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001
- Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach (Bürgerrechtsverordnung) vom 23. Januar 1995

7. NÜTZLICHE LINKS

Bülach: https://www.buelach.ch/themen/ausweise_bescheinigungen/stadtbuero/

Kanton Zürich: http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/einbuengerungen.html

Bund: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht.html>

Berufsschule Bülach: <http://www.bsb-buelach.ch>

8. KONTAKT

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Einwohnerdiensten Bülach, Einbürgerungen, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach, E-Mail einbuengerungen@buelach.ch

21.02.2018 / ab